

# SATZUNG ÜBER DIE 4. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF DER GEMEINDE SÜSEL



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Norden von Gothendorf, östlich Lange Dörpstraat, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2022.
2. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.2022 den Entwurf der Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022 während der Dienststunden nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.07.2022 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.vg-eutin-suesel.de](http://www.vg-eutin-suesel.de) ins Internet eingestellt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süsel, 10. Jan. 2023



*A. Boonekamp*  
(A. Boonekamp)  
- Bürgermeister -

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.12.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.
6. Die Gemeindevertretung hat die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, am 08.12.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 10. Jan. 2023



*A. Boonekamp*  
(A. Boonekamp)  
- Bürgermeister -

7. Die Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 10. Jan. 2023



*A. Boonekamp*  
(A. Boonekamp)  
- Bürgermeister -

8. Der Beschluss der Satzung über die 4. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Gothendorf der Gemeinde Süsel durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **17. Jan. 2023** durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Gemeinde Süsel, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **18. Jan. 2023** in Kraft getreten.

Süsel, 18. Jan. 2023



*A. Boonekamp*  
(A. Boonekamp)  
- Bürgermeister -

## PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000



## PLANZEICHEN

### I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DER SATZUNG	§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB
	EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1a BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	VORHANDENER KNICK	§ 21 LNatSchG
	VERROHRTES GEWÄSSER MIT 6M VERFÜGUNGSSSTREIFEN	
	ORTSDURCHFARTGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG

## TEXT (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

1. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
**AUSGLEICHSFLÄCHE**  
Auf der festgesetzten Fläche ist eine extensiv genutzte Obstwiese anzulegen. Anzupflanzen sind mind. 4 Obstbäume als Hochstamm und dauerhaft zu erhalten. (Hinweis: Pflegemaßnahmen, Arten und Pflanzqualitäten s. Begründung)

### Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzungsurkunde verwiesen wird, finden diese Anwendung und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

# SATZUNG ÜBER DIE 4. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF DER GEMEINDE SÜSEL

für ein Gebiet im Norden von Gothendorf, östlich Lange Dörpstraat

**Ausfertigung**

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000

Stand: 8. Dezember 2022

